
REGLEMENT DER MUSIKSCHULE GERSAU

(gültig ab 1. August 2025)

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil: Grundlagen.....	2
Art. 1 Zweck	2
Zweiter Teil: Musikschule	2
Art. 2 Aufgaben und Verantwortung der Musikschule	2
Art. 3 Bezirksrat	2
Art. 4 Musikschulkommission.....	2
Art. 5 Musikschulleitung.....	3
Art. 6 Sekretariat der Musikschule	3
Art. 7 Musikschullehrpersonen.....	3
Art. 8 Schülerinnen und Schüler	3
Art. 9 Eintritt Schülerinnen und Schüler	3
Art. 10 Austritt Schülerinnen und Schüler	4
Art. 11 Ausschlussgründe, Disziplinarordnung.....	4
Art. 12 Erziehungsberechtigte.....	4
Art. 13 Nicht subventionierter Unterricht	4
Dritter Teil: Angebot.....	4
Art. 14 Angebot	4
Art. 15 Zeitlicher Umfang und Durchführung des Unterrichts	4
Art. 16 Absenzen	4
Art. 17 Schulgeld	5
Art. 18 Verfahren	5
Art. 19 Weiterzug der Beschwerdefälle	5
Vierter Teil: Finanzierung	5
Art. 20 Finanzierung der Musikschule.....	5
Fünfter Teil: Schlussbestimmungen.....	5
Art. 21 Inkrafttreten und Abänderung.....	5
Art. 22 Aufhebung früheren Rechts.....	5

Gestützt auf das kantonale Musikschulgesetz (MuSG)ⁱ und die kantonale Musikschulverordnung (MuSV)ⁱⁱ erlässt der Bezirksrat Gersau das nachfolgende Reglement der Musikschule:

Erster Teil: Grundlagen

Art. 1 Zweck

Das Reglement der Musikschule regelt die Organisation der Musikschule sowie die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der Musikschulkommission, der Musikschulleitung, des Sekretariats der Musikschule sowie der Musikschullehrpersonen.

Zweiter Teil: Musikschule

Art. 2 Aufgaben und Verantwortung der Musikschule

¹ Der Bezirk Gersau führt die Musikschule Gersau. Die Musikschule gehört im Bezirksrat zum Ressort Bildung.

² Die Aufgabe der Musikschule ist es, die musikalische Bildung gemäss den im kantonalen Musikschulgesetz (MuSG) und in der kantonalen Musikschulverordnung (MuSV) definierten Aufgaben und Verantwortungen nach zeitgemässen pädagogischen Grundsätzen zu vermitteln.

³ Die Musikschule fördert die musikalische Bildung, das kulturelle Leben und den kulturellen Austausch im Bezirk Gersau.

Art. 3 Bezirksrat

¹ Der Bezirksrat Gersau ist zuständig für:

- Die Genehmigung und die Abänderung des Reglements der Musikschule Gersau.
- Die Genehmigung und die Abänderung des Personalreglements der Musikschule Gersau.

² Der Bezirksrat beurteilt und genehmigt das Budget der Musikschule im Rahmen der Bezirksbudgets.

³ Die Personaldelegation des Bezirks Gersau wählt die Musikschulleitung auf Antrag der Musikschulkommission.

⁴ Der Bezirksrat entscheidet über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden und über allfällige Leistungsvereinbarungen mit privaten Trägern.

Art. 4 Musikschulkommission

¹ Die Musikschulkommission wird vom Bezirksrat auf vier Jahre gewählt. Sie setzt sich wie folgt zusammen:

- einem Mitglied des Bezirkrates Gersau als Kommissionspräsident/in
- einer Vertretung der Musiklehrpersonen
- zwei Vertretungen der musikalischen Vereine
- eine Elternvertretung
- Schulleitung Bezirksschule (Verbindung MS zu Bezirksschule)
- der Musikschulleitung mit beratender Stimme.

Alle Mitglieder, ausser der Schulleitung, haben Stimmrecht

Die Musikschulkommission konstituiert sich selbst.

² Die Musikschulkommission ist zuständig für:

- Antrag auf Genehmigung und Abänderung der Tarifordnung durch den Bezirksrat
- Anstellung der Musikschullehrpersonen
- Aufsicht über den Musikschulbetrieb
- Einreichung des Budgetentwurfes zuhanden des Bezirkrates
- Rückerstattung des Schulgeldes aus wichtigen Gründen
- Entscheide über grössere Anschaffungen im Rahmen des Budgets
- Entscheid bei Beschwerden gegen Verfügungen der Musikschulleitung
- Entscheid über Ausschluss von Schülern
- Berichterstattung an den Bezirksrat
- Einreichung der Unterlagen für den Kantonsbeitrag gemäss § 15 MuSV

Art. 5 Musikschulleitung

¹ Die Musikschulleitung verfügt in der Regel über ein abgeschlossenes musikpädagogisches Studium und wurde an einer anerkannten Ausbildungsstätte in der Führung einer Bildungsorganisation weitergebildet (Schulleiterausbildung) oder befindet sich in der Weiterbildung dazu.

² Die Musikschulleitung ist für die pädagogische, operative, administrative und personelle Leitung und Führung der Musikschule verantwortlich.

³ Der Musikschulleitung obliegen namentlich folgende Aufgaben:

- Organisation und Leitung der Musikschule;
- Planung und Gestaltung des Angebotes der Musikschule;
- Beratung der Musikschulkommission;
- Verwaltung der zugeteilten finanziellen Mittel;
- Information der Musikschulkommission und innerhalb der Musikschule;
- Öffentlichkeitsarbeit;
- Personalgewinnung, sowie die Personalentwicklung, insbesondere Beurteilung der Musikschullehrpersonen sowie Förderung und Koordination der Weiterbildung der Musikschullehrpersonen;
- Erstellen und genehmigen der Pflichtenhefte für Musiklehrpersonen und Ensembleleitungen;
- Umsetzung des Qualitätskonzepts;
- Kommunale Umsetzung des kantonalen Talentförderprogramms;
- Sicherstellung der Anerkennung als Musikschule durch die kantonale Anerkennungsstelle.
- Vorbereitung der Unterlagen bezüglich Kantonsbeitrag (§ 15 MuSV)
- erlässt Entscheide, die sich aus diesem Reglement ergeben, sofern keine andere Instanz zuständig ist.

⁴ Weitere Rechte und Pflichten werden im Stellenbeschrieb der Musikschulleitung geregelt.

Art. 6 Sekretariat der Musikschule

Die Rechte und Pflichten werden im Stellenbeschrieb des Sekretariats der Musikschule geregelt.

Art. 7 Musikschullehrpersonen

¹ Die Anstellungs- und Besoldungsbedingungen richten sich nach:

- dem kantonalen Musikschulgesetz;
- der kantonalen Musikschulverordnung.

² Das kommunale Personalreglement regelt in Ergänzung die weiteren Anstellungs- und Besoldungsbedingungen.

³ Weitere Rechte und Pflichten werden im Berufsauftrag der Musikschullehrpersonen geregelt.

Art. 8 Schülerinnen und Schüler

¹ Das Angebot der Musikschule Gersau kann grundsätzlich von allen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen wahrgenommen werden.

² Besondere Bestimmungen (zum Beispiel Eintrittsalter in die Ensembles oder Eintrittsalter in den Einzelunterricht) sind in der Tarifordnung definiert.

³ Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Wohnsitz im Bezirk Gersau gilt bis zum Abschluss ihrer Erstausbildung, längstens bis zum erfüllten 25. Altersjahr, der in der Tarifordnung festgelegte subventionierte Tarif für das Angebot der Musikschule, während für die übrigen Teilnehmenden kostendeckende Tarife vorgesehen sind.

Art. 9 Eintritt Schülerinnen und Schüler

¹ Der Eintritt in die Musikschule Gersau erfolgt in der Regel zum Semesterbeginn.

² Über Ausnahmen befindet die Musikschulleitung.

Art. 10 Austritt Schülerinnen und Schüler

¹ Der Austritt aus der Musikschule erfolgt auf Ende des Schuljahres. Ausnahmen sind:

- Wegzug;
- gesundheitliche Gründe;
- Ausschluss.

Über allfällige weitere Ausnahmen entscheidet die Musikschulkommission.

² Ein vorzeitiger Austritt oder ein Ausschluss befreit nicht von der Zahlungspflicht für das laufende Semester.

³ Bei Wegzug oder gesundheitlichen Absenzen (mit Arztzeugnis) kann die Musikschulleitung eine finanzielle Rückerstattung genehmigen.

Art. 11 Ausschlussgründe, Disziplinarordnung

¹ Mögliche Ausschlussgründe sind:

- Wiederholtes ungebührliches Verhalten gegenüber Lehrpersonen oder Mitschülerinnen oder Mitschülern;
- Drei unentschuldigte Absenzen;
- Nicht bezahlen der Semestergebühr.

² Die Einzelheiten regelt die Musikschulkommission.

³ Disziplinarmaßnahmen im Sinne von § 39 Volksschulgesetz können angeordnet werden.

Art. 12 Erziehungsberechtigte

¹ Ist eine Schülerin oder ein Schüler minderjährig, erfolgt die Anmeldung für das Musikschulangebot durch eine der erziehungsberechtigten Personen, welche mit der korrekten Einreichung des Anmeldeformulars den Bestimmungen des Reglements der Musikschule Folge zu leisten und das Schulgeld termingerecht zu bezahlen hat.

² Erziehungsberechtigte haben das Recht, Einzellektionen, Ensemble-Proben und Vortragsveranstaltungen zu besuchen.

³ Die Beschaffung der privaten Instrumente der Schülerinnen und Schüler sowie die Beschaffung der erforderlichen Lehrmittel ist Sache der Erziehungsberechtigten.

Art. 13 Nicht subventionierter Unterricht

Volljährige Schülerinnen und Schüler oder andere Personen, welche nicht unter die Bestimmungen des subventionierten Unterrichts fallen, verpflichten sich mit der korrekten Einreichung des Anmeldeformulars die Bestimmungen des Reglements der Musikschule Folge zu leisten und das Schulgeld termingerecht zu bezahlen.

Dritter Teil: Angebot**Art. 14 Angebot**

¹ Die Musikschule Gersau sorgt für ein qualitativ hochstehendes und bedarfsgerechtes Angebot an Instrumental-, Vokal- und Ensembleunterricht im Bezirk Gersau und gewährleistet ein musikalisches Mindestangebot für Kinder ab dem Volksschulalter gemäss § 3 der kantonalen Musikschulverordnung.

² Details zum Angebot werden in der Tarifordnung der Musikschule Gersau geregelt.

Art. 15 Zeitlicher Umfang und Durchführung des Unterrichts

¹ Das Musikschuljahr entspricht dem Schuljahr der Bezirksschule.

² Der Ferienplan und die Feiertage richten sich nach den Vorgaben der örtlichen Bezirksschule.

Art. 16 Absenzen

¹ Kann eine Lehrperson die Verpflichtungen des Berufsauftrags nicht wahrnehmen, ist sie zur Kompensation verpflichtet.

² Absenzen von Schülerinnen und Schüler müssen nicht kompensiert werden. Es besteht kein Anspruch auf Kompensation von verpassten Lektionen.

³ Weitere Einzelheiten regelt die Tarifordnung der Musikschule und der Berufsauftrag für die Musikschullehrpersonen.

Art. 17 Schulgeld

¹ Das Schulgeld wird im Herbst und Frühling des betreffenden Schuljahres in Rechnung gestellt und ist fristgerecht zu bezahlen.

² Weitere Bestimmungen werden in der Tarifordnung der Musikschule Gersau geregelt.

Art. 18 Verfahren

¹ Die Musikschulkommission entscheidet in erster Instanz über Einsprachen gegen Entschiede der Musikschulleitung namentlich bei:

- Einsprachen gegen Aufnahme, Abweisung und Entlassung eines Schülers oder einer Schülerin aus der Musikschule;
- Einsprachen über die Zuteilung eines Schülers oder einer Schülerin zu einer bestimmten Musikschullehrperson;
- Einsprachen gegen ein Prüfungsergebnis.

² Gegen Entschiede der Musikschulleitung kann schriftlich innert 10 Tagen bei der Musikschulkommission Einsprache eingereicht werden.

Art. 19 Weiterzug der Beschwerdefälle

Gegen Entschiede der Musikschulkommission kann schriftlich innert 20 Tagen beim Bezirksrat Gersau Beschwerde eingereicht werden.

Vierter Teil: Finanzierung

Art. 20 Finanzierung der Musikschule

¹ Die Musikschule wird durch Schulgelder, durch Beiträge vom Bezirk Gersau, durch Beiträge des Kantons, Einnahmen aus Dienstleistungen sowie allenfalls durch freiwillige (zweckgebundene) Zuwendungen Dritter finanziert.

² Der Bezirk Gersau stellt der Musikschule die notwendigen Unterrichts-, Konzert- und Büroräume kostenlos zur Verfügung.

³ Analog zu den Vorgaben der kantonalen Volksschulverordnung definiert die Musikschulkommission im Rahmen des Budgetprozesses die Anzahl Poolstunden für Aufgaben ausserhalb des Berufsauftrags.

⁴ Erwachsenenkurse werden kostendeckend angeboten.

Fünfter Teil: Schlussbestimmungen

Art. 21 Inkrafttreten und Abänderung

¹ Das vorliegende Reglement der Musikschule Gersau tritt per 1. August 2025 in Kraft.

² Das Reglement der Musikschule kann auf Antrag der Musikschulkommission durch Beschluss des Bezirkesrates Gersau jederzeit geändert werden.

Art. 22 Aufhebung früheren Rechts

Mit der Genehmigung durch den Bezirksrat Gersau und dem Inkrafttreten des Reglements der Musikschule Gersau per 1. August 2025 werden sämtliche früheren Erlasse, insbesondere folgende Reglemente, Verordnungen und Weisungen per 31. Juli 2025 ausser Kraft gesetzt:

- Anstellungs- und Besoldungsverordnung der Musikschule Gersau vom 09.12.2011
- Schulordnung für die Musikschule Gersau vom 01.08.2017

Dieses Reglement wird mit Bezirksratsbeschluss 25-060 vom 11. März 2025 per 1. August 2025 in Kraft gesetzt.

Gersau, 28. März 2025

IM NAMEN DES BEZIRKSRATES GERSAU

Bezirksammann	Sandra Häusler
Landschreiber	Peter Nigg

ⁱ SRSZ 671.100

ⁱⁱ SRSZ 671.111